

Beschlussvorlage Nr. B-296/2015

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:
Umsetzung der aus dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG) resultierenden Anforderungen bei städtischen Beteiligungen

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.11.2015	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.11.2015	öffentlich			

Sven Schulze

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Zur Umsetzung der Vorgaben aus dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG) beauftragt der Stadtrat den städtischen Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH Chemnitz (VVHC), eine Übertragung der Zuständigkeit für die Festlegung des Frauenanteils auf den Aufsichtsrat nach § 52 Absatz 2 GmbHG für die VVHC zu beschließen.

Begründung:

Das Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG) wurde am 06.03.2015 vom Bundestag beschlossen und ist seit dem 01.05.2015 in Kraft.

Ausgehend von dem in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) niedergelegten Gleichberechtigungsgrundsatz von Frauen und Männern ist es Ziel des FührposGleichberG, den Anteil weiblicher Führungskräfte in Spitzenpositionen der deutschen Wirtschaft und der Bundesverwaltung zu verbessern. Studien haben gezeigt, dass eine heterogene Zusammensetzung in Führungsgremien bessere Entscheidungsprozesse gewährleistet und damit auch bessere wirtschaftliche Ergebnisse einhergehen können. Weiterhin ist im Hinblick auf den wachsenden Fachkräftebedarf und die demographische Entwicklung die Erhöhung des Frauenanteils wünschenswert.

Das FührposGleichberG ist ein Artikelgesetz und bewirkt somit Änderungen in verschiedenen Einzelgesetzen, wie beispielweise dem Aktiengesetz (AktG), dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG), dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG), dem Handelsgesetzbuch (HGB), dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) u. a.

Das FührposGleichberG gliedert sich grundsätzlich in 2 Teile:

1. Anforderungen für Bundesbehörden und für Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist
⇒ Diese Anforderungen sind für die Stadt Chemnitz **nicht** relevant.
2. Anforderungen an Unternehmen in privater Rechtsform
⇒ Diese Anforderungen sind für die Stadt Chemnitz bzw. deren Beteiligungen **im Einzelfall** relevant (siehe im Folgenden).

Hinsichtlich der Anforderungen, die aus dem FührposGleichberG für Unternehmen in privater Rechtsform resultieren, ist zwischen 2 Kategorien von Unternehmen zu unterscheiden:

- ⇒ Für **mitbestimmte und gleichzeitig börsennotierte** Unternehmen führt das Gesetz eine Geschlechterquote im Aufsichtsrat (mindestens 30 % Frauen und mindestens 30 % Männer) ein. Wenn diese Quote im Aufsichtsrat nicht erreicht wird, bleiben die entsprechenden Sitze im Gremium unbesetzt (Sanktion „leerer Stuhl“).
- ⇒ Für **mitbestimmte oder börsennotierte** Unternehmen besteht eine Verpflichtung zur Festlegung von Zielgrößen für Aufsichtsräte, Vorstände und oberste Management-Ebenen, wobei gleichzeitig ein Zeitraum für die Verwirklichung dieser Zielgrößen festzulegen ist. Bei einer Nichterfüllung sind keine unmittelbaren Sanktionen, wie ein „leerer Stuhl“ festgeschrieben, aber es besteht eine Pflicht zur Veröffentlichung der festgelegten Zielgrößen und ihrer Erreichung (mittels gesonderter Erklärung oder im Lagebericht oder auf Internetseite).

Nach einer Prüfung ist festzuhalten, dass das FührposGleichberG im Hinblick auf die städtischen Beteiligungen nur auf folgende Unternehmen Auswirkungen hat:

- ⇒ CVAG (**mitbestimmtes** Unternehmen aufgrund DrittelbG)
- ⇒ VVHC (**mitbestimmtes** Unternehmen aufgrund DrittelbG)
- ⇒ Klinikum gGmbH (**mitbestimmtes** Unternehmen aufgrund MitbestG).

Bei diesen drei Unternehmen ist damit die Festlegung von Zielgrößen zum Frauenanteil

- ▶ im Aufsichtsrat
- ▶ für den Vorstand/die Geschäftsführung
- ▶ und in der 2. und 3. Führungsebene des Unternehmens

notwendig. Die Zielgrößen sind dabei grundsätzlich frei wählbar, aber die Zielgröße darf die derzeitige Quote nicht unterschreiten, wenn der Frauenanteil aktuell kleiner als 30 % ist. Weiterhin muss ein Zeithorizont festgelegt werden, um diese Ziele zu erreichen. Dieser Zeithorizont darf zunächst maximal auf den 30.06.2017 ausgedehnt werden, danach darf er höchstens eine Spanne von 5 Jahren umfassen.

Für die Festlegung von *Quoten für Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat* ist bei dem **Klinikum Chemnitz gGmbH** (§ 52 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. MitbestG) und bei der **CVAG** (§ 111 Absatz 4 AktG) **ausschließlich** der **Aufsichtsrat** zuständig.

Bei der **VVHC** sind die Quoten hingegen nach § 52 Absatz 2 1. Halbsatz GmbHG i. V. m. DrittelbG grundsätzlich von der **Gesellschafterversammlung** festzulegen. Die Gesellschafterversammlung kann diese Aufgabe aber auch nach § 52 Absatz 2 2. Halbsatz GmbHG auf den **Aufsichtsrat übertragen**. Eine **Übertragung der Zuständigkeit** auf den Aufsichtsrat sollte aus Sicht der Verwaltung auch bei der VVHC erfolgen. Hierfür spricht, dass der Aufsichtsrat sich ohnehin regelmäßig mit den Strukturen der Unternehmen in der Geschäftsführungsebene befassen muss. Damit ist in der Regel eine eigene inhaltliche Anbindung gegeben, als dies bei der Gesellschafterversammlung der Fall ist. Zudem sind im Aufsichtsrat regelmäßig Vertreter mehrerer Stadtratsfraktionen Mitglied, so dass auf diesem Weg das Meinungsbild der Stadtratsfraktionen zur Thematik in die Entscheidungsfindung einfließen kann. Nicht zuletzt könnte bei der Übertragung der Zuständigkeit auf den Aufsichtsrat der VVHC in allen drei betroffenen städtischen Unternehmen das gleiche Organ über die Quoten entscheiden.

Aktuell stellt sich die quotenmäßige Zusammensetzung von Aufsichtsrat bzw. Geschäftsführung/Vorstand bei den drei Unternehmen wie folgt dar:

Unternehmen	Organ	aktuelle "quotenmäßige" Zusammensetzung der Organe (m/w)
Klinikum	Geschäftsführung	1/0
	Aufsichtsrat	6/6
VVHC	Geschäftsführung	1/1
	Aufsichtsrat	11/1
CVAG	Vorstand	1/0
	Aufsichtsrat	11/1

Die Festlegung der *Quoten für die zweite/dritte Leitungsebene* aller drei Unternehmen trifft die Geschäftsführung (§ 76 Abs. 4 AktG bzw. § 36 GmbHG), die jedoch jeweils vorher den Aufsichtsrat und dessen Entscheidung einbeziehen sollte.

Für die weitere praktische Umsetzung ist geplant, dass in den noch folgenden Aufsichtsratssitzungen der betroffenen drei Unternehmen im 4. Quartal 2015 eine ausführliche Information zur Thematik sowie über erste Überlegungen der Geschäftsführungen zur Festlegung von Quoten für die 2./3. Leitungsebene gegeben werden soll. Der Aufsichtsrat soll gebeten werden, sich mit konkreten Quotenvorgaben für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat zu befassen. In den dann darauffolgenden Aufsichtsratssitzungen (im 1. bzw. 2. Quartal 2016) sollten konkrete Entscheidungen und Festlegungen der Quoten für die Geschäftsführung/den Aufsichtsrat bzw. eine Kenntnisnahme des Aufsichtsrates zu den Quoten für die 2./3. Leitungsebene erfolgen.